

Heimvertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen



Zwischen dem Deutschen Orden K.d.ö.R.....

als Träger des **St. Josefshauses Rheine....Bereich Senioren**
(Name der Einrichtung)

vertreten durch Direktor Heinz Samberg
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau

bisher wohnhaft in
- nachstehend „Bewohnerin“/„Bewohner“ genannt -

vertreten durch
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender
H e i m v e r t r a g geschlossen:

§ 1

Einrichtungsträger

- (1) Der Deutsche Orden K.d.ö.R. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Klosterweg 1, 83629 Weyarn.
Seine Rechtsform ist die einer Körperschaft öffentlichen Rechtes.¹
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

§ 2

Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem Einzel-/Doppelzimmer (Zimmernummer)

.....Das Zimmer hat Quadratmeter.

Ausstattung:

Duschbad/WC

Teilmöblierung mit Pflegebett, Kleiderschrank, Nachttisch, Tisch, zwei Sessel

Telefonanschlussmöglichkeit durch die Telekom

Fernseh- und Radioanschluss (Sat - Anlage mit mind. 18 Programmen)

Rufanlage.....

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
 Mittagessen
 Nachmittagskaffee
 Abendessen
 Zwischenmahlzeiten

- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
 Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Klasse/Stufe I

Klasse/Stufe II

Klasse/Stufe III

außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege (NRW). Dieser kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden, auf Wunsch wird je ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.

- e) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
 - f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes (Häufigkeit; ggf. Aufschlüsselung nach Wohnraum oder Nasszelle)
 - g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
 - h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche;
 - i) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragsverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang.
 - j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel:
.....
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Heimleitung veranlassen.
- Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Heimleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Heimleitung zurückzugeben.
- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 3

Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

Zur Zeit sind keine Zusatzleistungen mit den Kostenträgern vereinbart..

§ 4

Sonstige Leistungen

Zur Zeit sind keine Leistungen definiert.

§ 5

Leistungsentgelt

(1) Haftung Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft	€16,37 €tägl.
- Entgelt für Verpflegung	€12,61 €tägl.
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI	
Stufe I	€46,37 € tägl.
Stufe II	€66,05 € tägl.
Stufe III	€86,50 € tägl.
<- außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“) ²	€tägl.>
- Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe O im Sinne von § 61 SGB XII)	€29,95 € tägl.
- (...)	
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung):	
Doppelzimmer	€15,05 €tägl.
Einzelzimmer	€16,17 € tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI	
(ohne öffentliche Förderung)	€tägl.
=====	
insgesamt	€ tägl.

² Diese Kostenposition kann derzeit in NRW nicht im Pflegesatzverfahren realisiert werden.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich zur Zeit	
in der Pflegestufe I	1.023 €
in der Pflegestufe II	1.279 €
in der Pflegestufe III	1.470 €

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial i.H.v. € 26,81 monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.³

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung ab 01.03.2009 auf zzt. 4,20 € täglich.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen.
Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen bei der Einrichtung einzusehen.
- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab mit einer Frist von 14 Tagen dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich angezeigt hat. Die schriftliche Anzeige hat eine Aufklärung der Art, des Inhalts oder des Umfangs der Leistungen sowie des Entgeltes zu enthalten. Die Erhöhung wird wirksam nach Ablauf der 14-tägigen Frist, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (6.)Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztätigen Abwesenheit wegen Aufenthalts in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalt und bei Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztätigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.
- (7.)Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

³ Nur bei Bedarf und soweit die Kosten nicht von der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.

§ 6

Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

entfällt

§ 7

Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Dazu zählt auch der Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin/des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen.
- (3) Die Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 2 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragsstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 9

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 10

Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 11

Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und

zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3 bis 5).

- (3) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

§ 13

Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 7 beigefügt.
- (3) Die Rechte nach § 5 Abs. 11 Heimgesetz in Hinblick auf die Kürzung des Heimentgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 14

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

- 1.

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und e-mail)

- 2.

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und e-mail)

- 3.

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und e-mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in

ausgehändigt werden.

§ 15

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Sie/Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung der Bewohnerin/des Bewohners jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (4) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre/seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung wegen des Zahlungsverzugs gem. Abs. 4 Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (5) In den Fällen des Abs. 4 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 4 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Bei einer Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen der Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 hat die Einrichtung, wenn sie den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sowie im Fall der Kündigung nach Abs. 4 Nr. 1 die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (7) Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

Rheine, den

.....
Heinz Samberg
(für die Einrichtung)

.....
Bewohnerin/ Bewohner

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anlage 3

Name, Vorname:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass das St. Josefshaus folgende Daten bei mir erhebt speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen.

- Stammdaten
- Biografische Daten
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen
 - Grundpflege
 - Hauswirtschaftliche Betreuung
 - ärztlich verordnete Behandlungspflege
 - ärztlich verordnete Medikamente
 - Psychosoziale Betreuung
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweis der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Rheine, den
Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners
oder der Betreuerin/des Betreuers der
Bevollmächtigten/des Bevollmächtigten

Anlage 4

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung Zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Begutachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich Mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Rheine,
Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners
oder der Betreuerin/des Betreuers der
Bevollmächtigten/des Bevollmächtigten

Anlage 5

Name, Vorname:

Einwilligung zur Weitergabe zu Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige/
Betreuer ggfls. Mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer, Auszug oder
Abwesenheit, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- a) Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,
- b) zuständige Pflege- und Krankenkasse
- c) Träger der Sozialhilfe

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Rheine,
Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners
oder der Betreuerin/des Betreuers der
Bevollmächtigten/des Bevollmächtigten

Anlage 6

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung Frau Jutta Herking, an den Leiter des Sozialdienstes Herrn Reinhold Jeusfeld oder an die Hauswirtschaftsleitung Frau Marianne Horstmann wenden.

Telefonisch sind diese Personen über die Nummer 05971/16027-0 zu erreichen.

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Leiter der Einrichtung Herrn Heinz Samberg zu richten bzw. an den Träger der Einrichtung. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Deutscher Orden K.d.ö.R., Klosterweg 1, 83629 Weyarn, Telefon: 08020/9060

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimfürsprecher Herrn Adolf Greiwe (Telefon 05971/56293) richten.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Postfach 2120, 48008 Münster
Telefon - 0251/8901-0

2. Zuständige Heimaufsicht:

Kreis Steinfurt, Frank Woltering, 48563 Steinfurt, Telefon: 02551/69459

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

(siehe Kostenzusage)

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucherzentrale NRW Rheine, Auf dem Thie 34, 48431 Rheine
Telefon – 05971/10100

bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf:
Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172.

5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

(siehe Pflegestufenbescheid)

Anlage 7

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Heimbeirat, Heimfürsprecher
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Heimaufsicht,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.
4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

—
12.02.2008

Anlage 8

Einverständniserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Ich / Wir (als Personensorgeberechtigte willige/n ein, dass

Fotoaufnahmen

Filmaufnahmen

Tonaufnahmen

von

(Name)

die während ihres / seines Aufenthaltes im St. Josefshaus Rheine entstanden sind, veröffentlicht werden dürfen.

Ich stimme zu, dass die Aufnahmen:

in Drucksachen (z.B. Jahresberichten, Chroniken, Informationsmaterial, Pressemitteilungen, Einrichtungsfaltblättern, Flyern, Konzepten, Verbandszeitschriften)

in Presse, Rundfunk und Fernsehen

im Internetauftritt des St. Josefshauses Rheine

verwertet und verbreitet werden. Damit entspricht die Verwendung der entsprechenden Aufnahmen § 22 des Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG).

Das Einverständnis gilt zeitlich und örtlich unbegrenzt. Es kann jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem St. Josefshaus Rheine mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Rheine, den

.....

Bewohnerin / Bewohner

.....

Personensorgeberechtigter

Hausordnung St. Josefshaus, Rheine

Warum eine Hausordnung ?

Wenn 99 Bewohner, wie im St. Josefshaus, gemeinsam in einem Haus leben, bedarf es zur Zufriedenheit aller Bewohner gewisser Regeln, an die sich alle, Bewohner und Mitarbeiter, im gemeinsamen Interesse halten sollten, damit es gelingt, miteinander zu leben. Hausleitung, Mitarbeiter und Schwestern sind bemüht, eine gute und freundliche Atmosphäre zu schaffen, die es Ihnen ermöglicht, Geborgenheit zu finden und Ihren Lebensabend in Gelassenheit und nach Möglichkeit Ihren Wünschen entsprechend zu verbringen.

Ihr Zimmer

Die Mitarbeiter sind angewiesen, Ihr Zimmer als Ihre Wohnung zu respektieren. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass Ihre Wohnung bei eingetretener Hilfebedürftigkeit auch Arbeitsplatz unserer Mitarbeiter ist.

Ihr Zimmer ist in der Regel mit einem Pflegebett, einem Nachtschrank, einem Tisch mit zwei Stühlen, sowie einem Kleiderschrank ausgestattet. Gerne können Sie Kleinmöbel, Sessel und Fernseher, sowie ein Radio und Bilder mitbringen. Wegen der in den Wänden verlaufenden Stromleitungen möchten wir Sie bitten, vor dem Anbringen von Bildern mittels Nägeln oder Dübeln, Rücksprache mit unserem technischen Dienst zu halten. Der technische Dienst ist Ihnen auch gerne bei der Zimmereinrichtung behilflich.

Sollten Sie Ihr Zimmer für längere Zeit verlassen wollen, möchten wir Sie bitten, es abzuschließen, oder es abschließen zu lassen, da wir für Diebstähle keine Haftung übernehmen können. Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung in Verwahrung genommen werden.

Sicherheit und Hygiene

Unsere Mitarbeiter sind befugt, Ihr Zimmer zur Gefahrenabwehr jederzeit zu betreten. Aus diesem Grunde verfügen die Mitarbeiter über entsprechende Zimmerschlüssel.

Wir weisen darauf hin, dass das Rauchen nur im Raucherraum bzw. draußen erlaubt ist.

Bitte verwenden Sie wegen der Verbrennungsgefahr in Ihrem eigenen Interesse keine elektrischen Heizkissen. Bitte melden Sie umgehend Beschädigungen der Wasser- und Stromleitungen den Mitarbeitern. Bitte unterlassen Sie das Waschen und Trocknen von Wäsche im Zimmer. Falls Sie einen Kühlschrank in Ihrem Zimmer benutzen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass unsere Mitarbeiter nicht für die Kontrolle und sachgerechte Lagerung der sich darin befindlichen Lebensmittel zuständig sind.

Informationen des Pflegepersonals über ärztliche Verordnungen

Wir möchten Sie bitten das Pflegepersonal über ärztliche Verordnungen zu informieren, damit dieses im Notfall angemessen reagieren kann.

Information des Pflegepersonals über Abwesenheiten

Wir möchten Sie bitten das Pflegepersonal über beabsichtigte Abwesenheiten zu informieren, damit sich die Mitarbeiter nicht unnötig Sorgen machen.

Tagesablauf

1. Mahlzeiten

- ab 08.00 Uhr : Frühstück
- ab 12.00 Uhr : Mittagessen
- ab 14.30 Uhr : Kaffee
- ab 18.00 Uhr : Abendbrot

2. Gottesdienste (katholisch und evangelisch)

Das St. Josefshaus bietet Ihnen mehrfach wöchentlich die Teilnahme an Gottesdiensten an.

- **Die genauen Zeiten entnehmen Sie bitte den Informationswänden oder fragen unsere Mitarbeiter.**

3. Gruppenangebote

Das St. Josefshaus bietet Ihnen mehrfach täglich diverse Gruppenangebote und Ausflüge an.

- **Die genauen Inhalte und Veranstaltungszeiten und –orte entnehmen Sie bitte den Informationswänden oder fragen unsere Mitarbeiter.**

Sonstiges

Bei besonderen Wünschen, Fragen oder Beanstandungen möchten wir Sie bitten, sich an den Heimbeirat, die Heimleitung, den Sozialdienst, die Pflegedienstleitung oder Verwaltung zu wenden. Gemeinsam werden wir eine Lösung finden.

**Heinz. Samberg
(Direktor)**

Stand: 01/07